



GEMEINDE KÜNTEN
SCHULE

SCHULORDNUNG

Schule Mühlematt
5444 Küntén

Überarbeitung Juni 2022

Schulweg

- Nur Schüler und Schülerinnen aus Stetten, dem Dorfteil Sulz ab Kreuzung Künter- und Dorfstrasse und aus den Aussenhöfen dürfen mit dem Velo zur Schule kommen. Kickboard, Rollschuhe und Rollbretter sind untersagt.
- Die Verkehrsregeln gelten selbstverständlich auch auf dem Schulweg.
- Parkplätze befinden sich in den dafür vorgesehenen Veloständern.
- Für die Kindergartenkinder ist die Benützung von Fahrrädern, Kickboard, Rollschuhen und Rollbrettern auf dem Weg in den Kindergarten untersagt.

Schulhaus

- Die Schüler und Schülerinnen von der 1. bis und mit der 4. Klasse haben am Morgen von 08.00 Uhr eine Empfangszeit. Der Unterricht beginnt um 08.20 Uhr.
- Die Schüler und Schülerinnen ab der 5. Klasse betreten das Schulhaus beim ersten Läuten, also 5 Minuten vor Stundenbeginn.
- Die Schulglocke läutet um 07.30 Uhr, 8:15 Uhr und am Nachmittag um 13.30 Uhr, sowie am Ende der grossen Pause um 10:15 Uhr und um 15:20 Uhr.
- Nach dem Unterricht ist das Schulhaus unverzüglich zu verlassen.
- Ausserhalb der Unterrichtszeit ist das Schulhaus nicht zu betreten.
- Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz und auf der Spielwiese erlaubt.
- Das Känzeli gilt als Schutzzone. Dort wird geplaudert und gegessen.
- Die Kindergartenkinder haben in der ersten Viertelstunde am Morgen ab 08.00 Uhr und am Nachmittag ab 13.15 Uhr eine Empfangszeit von 15 Minuten. Start des Unterrichts ist somit um 08.15 Uhr und um 13.30 Uhr. Die Verabschiedung dauert 10 Minuten, bis spätestens 11.50 Uhr / 15.10 Uhr.
- In sämtlichen Zimmern des Schulhauses und des Kindergartens sind Finken obligatorisch.

Mehrzweckhalle

- Ausserhalb der Turnstunde darf die Mehrzweckhalle nur mit Bewilligung der Lehrperson betreten werden.
- In der Halle werden Hallen- oder Geräteschuhe benützt. Diese dürfen nicht im Freien getragen werden.

Pause

- Die grossen Pausen sind im Freien zu verbringen.
- Die Spielkiste ist während den Pausen allen zugänglich.
- Alle Spielgeräte werden von derselben Person zurückgebracht, die sie ausgeliehen hat.
- Ohne Erlaubnis verlässt niemand das Schulareal.
- Sachbeschädigungen werden sofort der Lehrperson gemeldet.
- Schneeballregelung: Schneebälle dürfen nur auf dem Hartplatz oder der grossen Wiese (sofern rote Fahne nicht hängt) geworfen werden. Schneebälle werden nicht vom Känzeli, in Richtung Känzeli oder in Richtung der Treppe geworfen.
- Das Beachvolleyballfeld darf nicht betreten werden. In der Pause wird kein Volleyball gespielt.
- Der Pausenplatz der Kindergartenkinder ist beim Kindergarten. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrperson auf den Pausenplatz der Schulkinder.

Strafen

- Lehrpersonen haben gemäss Schulgesetz das Recht, Strafen auszusprechen.
- Grössere Strafen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- Die Schulleitung kann über 2 Strafhalttage verfügen.

Drogen

- Das Konsumieren von Tabak, Alkohol und Drogen ist für alle Schüler und Schülerinnen auf dem gesamten Schulareal untersagt.

Handy

- Auf dem gesamten Schulareal gilt während dem Schulbetrieb, ausser mit Erlaubnis der Lehrperson, ein Benutzungsverbot von Handys und anderen elektronischen Geräten während der Zeit von 07.00 Uhr bis um 16.30 Uhr. Bei Nichteinhalten werden die Handys eingezogen und müssen von den Eltern wieder abgeholt werden.

Allgemein

- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Es ist verboten über Böschungen und Sträucher zu klettern.
- Fundgegenstände werden nach 3 Monaten an ein Hilfswerk weitergeleitet, wenn sie nicht abgeholt werden.
- Hängt die rote Fahne, ist das Betreten aller Rasenflächen untersagt. Diese Regelung gilt auch in der unterrichtsfreien Zeit.

Schulreifeabklärungen

- Allfällige Schulreifeabklärungen werden im Einverständnis mit den Eltern vom schulpsychologischen Dienst durchgeführt.

Sprachschwierigkeiten

- Die Früherfassung von Sprachstörungen ist wichtig. Die Kinder werden für Abklärung und Behandlung nach Absprache mit den Eltern, der Logopädin oder dem schulpsychologischen Dienst zugewiesen.

Absenzen

- Der Kindergartenunterricht sowie der Schulunterricht sind obligatorisch. Deshalb gelten sowohl für die Schüler und Schülerinnen, wie auch für die Kindergartenkinder die gleichen Weisungen des Departements für Bildung, Kultur und Sport (BKS).
- Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten:
 - Krankheit/ Arztbesuch eines Kindes/Jugendlichen
 - Todesfall eines nahen Verwandten.
 - 1 freier Schulhalbtage pro Quartal nach § 38, 3 Tage vorher in der Schulapp eintragen.
- Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (§ 38) können zusammengefasst bezogen werden. Die vier freien Schulhalbtage können zu 2 freien Schultagen pro Schuljahr kumuliert werden. Die betroffenen Lehrpersonen sind 5 Tage im Voraus schriftlich per Schulapp zu informieren.
- Pro Kind kann einmal während seiner Kindergarten- und einmal während seiner Primarschulzeit ein Urlaub ausserhalb der offiziellen Ferienzeit durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- Urlaubsgesuche müssen – schriftlich begründet – mindestens 3 Wochen vorher der Schulleitung eingereicht werden.
- Die Lehrperson darf zusätzlich zu § 38 einen schulfreien Tag pro Semester bewilligen.
- Bei folgenden Schulanlässen ist der Bezug der kumulierten Tage untersagt:
 - a) 1. Schulwoche nach den Sommerferien
 - b) Klassenlager
 - c) Schulreise und Sporttag
- Absenzen werden in der Schulapp eingetragen.

Unterrichtsbesuche

- Besuche der Eltern sind erwünscht und werden mindestens einmal pro Jahr erwartet. Aussprachen mit den Lehrpersonen sollen aber, gemäss Vereinbarung, vor oder nach der Unterrichtszeit erfolgen. Die Kinder sollen ohne Erlaubnis der Lehrpersonen keine Geschwister oder andere Kinder und auch keine Haustiere in die Schule oder in den Kindergarten mitbringen.

Krankheit

- Bei ansteckenden Krankheiten und Fieber dürfen die Kinder den Unterricht nicht besuchen.
- Gebrechen sowie Allergien sind den Lehrpersonen zu melden.
- Die Kinder sind der schulärztlichen Aufsicht unterstellt.
- Kann ein Kind aus irgendwelchem Grund den Unterricht nicht besuchen, so ist die Lehrperson nach Möglichkeit mind. 30 Minuten im Voraus per Schulapp zu informieren.

Regelung bei Absenzen der Lehrperson

Für Schulkinder:

- Zu Beginn des Schuljahres entscheiden die Eltern sich per Schulapp für die Betreuungsform. Diese bleibt für ein Jahr verbindlich.
- A: Die ersten 2 Tage bleiben die Kinder zu Hause.
- B: Wenn die Betreuung während der Schulstunden zu Hause nicht organisiert werden kann, besteht die Möglichkeit, dass der Schüler oder die Schülerin den Unterricht in einer anderen Klasse besucht.
- Ab dem 3. Tag kommen alle Kinder wieder in die Schule und werden in die anderen Klassen verteilt, sofern keine Stellvertretung gefunden werden konnte.

Kindergartenkinder:

- Bei Absenz der Lehrperson werden die Eltern über die Schulapp informiert.
- A: Die Kinder bleiben während der Abwesenheit der Lehrperson zu Hause.
- B: Wenn die Betreuung während der Kindergartenzeit zu Hause nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, dass das Kindergartenkind den Unterricht in der anderen Kindergartenklasse besucht.

Versicherung

- Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände.

Schulleitung



Regula Meier-Rösti

Gemeinderätin Ressort Bildung



Seraina van Baar

Tritt ab 08.08.2022 in Kraft